

Nachtrag vom 22.12.2015

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung
vom 20.03.2014

Nachträge 1,3,4,5 und 7 mit Wirkung zum 01.01.2016

Nachträge 2,6 und 8 mit Wirkung zum 01.04.2016

| - PKV-relevante Inhalte -

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1 und 5 mit Wirkung zum 01.01. 2016:

Zum 01.01.2016 wird (zeitlich vor den Regelungen zu den Nachträgen 2 und 6) kurzfristig die technische Abbildung eines festen Eurowertes zur Abwicklung befristeter Zuschläge für die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund von Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 5 Absatz 3c KHEntgG geschaffen.

Nachtrag 2 und 6 mit Wirkung zum 01.04.2016:

Es wird die technische Möglichkeit zur Abwicklung befristeter Zuschläge für die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund von Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 5 Absatz 3c KHEntgG geschaffen. Auf Bundesebene sind dazu künftig Vorgaben für befristete Zuschläge für die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund von Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu treffen. Bis dahin gehen die Vereinbarungspartner davon aus, dass erste technische Voraussetzungen dafür zu schaffen sind. Dies erfolgt ohne Präjudiz für die nach § 9 Absatz 1a Nr. 1 KHEntgG noch zu treffenden Vorgaben.

Dieser Nachtrag ermöglicht ebenfalls, gezahlte Hygienezuschläge in Form eines Abschlages (wenn vereinbart) zu korrigieren.

Nachtrag 3, 4 und 7 mit Wirkung zum 01.01.2016:

Infolge der Änderungen des § 117 SGB V werden die gesetzlichen Bezüge in den jeweiligen Anlagen und Anhängen wie folgt nachgezogen:

§ 117 Absatz 1 SGB	–	bleibt unverändert
§ 117 Absatz 2 Satz 1 1. HS SGB V	–	geändert in § 117 Absatz 2 SGB V
§ 117 Absatz 2 Satz 1 2. HS SGB V	–	geändert in § 117 Absatz 3 SGB V

Nachtrag 8 mit Wirkung zum 01.04.2016:

Zum 01.04.2016 ändert sich die Annahmestelle bei der Knappschaft. Dies wird in Anlage 4 nachvollzogen und rechtzeitig mit der Änderung der Kostenträgerdateien künftig angepasst.

Allgemeine Anmerkung:

Durch das in Teilen zum 1.1.2016 in Kraft tretende Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) ergeben sich Verschiebungen in einzelnen Rechtsvorschriften. Damit sind Verweise auf einzelne Rechtsvorschriften in den Anlagen zur Datenübermittlungsvereinbarung zum Teil nicht mehr aktuell. Bis zu dieser Korrektur werden Verweise, die sich explizit auf das KHSG beziehen, redaktionell in dieser Vereinbarung mit „(Neu)“ gekennzeichnet.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1 mit Wirkung zum 01.01.2016:**Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär***wird wie folgt ergänzt:*

	47	Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag	
		3. Stelle	
	1	Zuschlag	
		4. -8. Stelle	
		00000	Systemzuschlag Gemeinsamer Bundesausschuss [§ 91 Abs. 3 Satz 1 SGB V i.V.m. § 139c Satz 1 SGB V], teilstationär
	
		00012	Pflegezuschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG <u>bzw. § 4 Abs. 8 KHEntgG (Neu)!</u>
	
		00020	Zuschlag Hygiene-Förderprogramm nach § 4 Abs. 11 KHEntgG
		<u>00021</u>	<u>Zuschlag Mehrkosten G-BA nach § 5 Abs. 3c KHEntgG (Neu) (fester Eurowert je stationären Fall)</u>

¹ Nur an Stellen, die mit „Neu“ gekennzeichnet sind, wird auf Fassungen infolge der Änderungen durch das KHSG verwiesen

Nachtrag 2 mit Wirkung zum 01.04.2016:**Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär***wird wie folgt ergänzt:*

	47	Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag	
		3. Stelle	
	1	Zuschlag	
		4. -8. Stelle	
		00000	Systemzuschlag Gemeinsamer Bundesausschuss [§ 91 Abs. 3 Satz 1 SGB V i.V.m. § 139c Satz 1 SGB V], teilstationär
	
		00020	Zuschlag Hygiene-Förderprogramm nach § 4 Abs. 11 KHEntgG
		<u>00022</u>	<u>Zuschlag Mehrkosten G-BA nach § 5 Abs. 3c KHEntgG (Neu) (prozentual)</u>

...

	2	Abschlag	
		4. -8. Stelle	
		00000	intern reserviert
	
		00015	Abschlag für besondere Einrichtungen nach § 4 Abs. 7 KHEntgG
		<u>00020</u>	<u>Abschlag Hygiene-Förderprogramm nach § 4 Abs. 11 KHEntgG (für Korrekturen)</u>

Nachtrag 3 mit Wirkung zum 01.01.2016:**Schlüssel 4 Teil II: Entgeltart ambulant** *wird wie folgt ergänzt:*

1. Stelle	Einrichtungsart
0	Ambulantes Operieren nach § 115b SGB V, Ambulante Behandlung nach § 116b SGB V
1	—
2	Hochschulambulanzen nach § 117 Abs. 1. und Abs. 2 Satz 1 1.HS SGB V
3	Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V
4	Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V
5	Integrierte Versorgung nach § 140a SGB V
6	Kinderspezialambulanzen (ergänzende fall- oder einrichtungsbezogene Pauschale) nach § 120 Abs. 1a SGB V
7	Ambulanzen an Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG — § 117 Abs. 2 Satz 1 2. HS SGB V

Nachtrag 4 mit Wirkung zum 01.01.2016:**Schlüssel 9: Verarbeitungskennzeichen** *wird wie folgt aktualisiert:*

01 reserviert

03 reserviert

Normalfall für Leistungen nach § 140a, § 120 Abs. 1a und § 117 Abs. 2 u. 3 SGB V

05 Leistungen nach § 140a SGB V (nur für AMBO und optional für ZAAO)

06 Leistungen nach § 120 Abs. 1a SGB V (nur für AMBO und optional für ZAAO)

07 Leistungen nach § 117 Abs. 2 Satz 1 2. HS₃ SGB V (nur für AMBO und optional für ZAAO)

08 Leistungen nach § 117 Abs. 2 Satz 1 1. HS SGB V (nur für AMBO und optional für ZAAO)

...

Fallstorno für Leistungen nach § 140a, § 116b, § 120 Abs. 1a und § 117 Abs. 2 u. 3 SGB V

43 Stornierung Abrechnung spezialfachärztliche Leistungen § 116b SGB V (nur für AMBO)

45 Stornierung Abrechnung nach § 140a SGB V (nur für AMBO)

46 Stornierung Abrechnung nach § 120 Abs. 1a SGB V (nur für AMBO)

47 Stornierung Abrechnung nach § 117 Abs. 2 Satz 1 2. HS₃ SGB V (nur für AMBO)

48 Stornierung Abrechnung nach § 117 Abs. 2 Satz 1 1. HS SGB V (nur für AMBO)

Nachträge zu Anhang B Teil I und II (Anlage 2) Ergänzungen

Nachtrag 5 mit Wirkung zum 01.01.2016

Anhang B zu Anlage 2 Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
Zuschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zuschlag			
47100021	Zuschlag Mehrkosten G-BA nach § 5 Abs. 3c KHEntgG (Neu) (fester Eurowert je stationären Fall)	01.01.2016	31.12.9999

Nachtrag 6 mit Wirkung zum 01.04.2016

Anhang B zu Anlage 2 Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
Zuschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zuschlag			
47100022	Zuschlag Mehrkosten G-BA nach § 5 Abs. 3c KHEntgG (Neu) (prozentual)	01.04.2016	31.12.9999

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Abschlag			
47200020	Abschlag Hygiene-Förderprogramm nach § 4 Abs. 11 KHEntgG (für Korrekturen)	01.04.2016	31.12.9999

Nachtrag 7 mit Wirkung zum 01.01.2016

Anhang B zu Anlage 2 Teil II:

wird wie folgt aktualisiert:

~~AMBULANZEN AN AUSBILDUNGSSTÄTTEN NACH § 6 PSYCHTHG – § 117 ABS. 2 3 SGB V~~

...

~~Erwachsene, Kinder und Jugendliche (Leistungen nach § 117 Abs. 2 Satz 1 2, HS 3 SGB V)~~

Nachträge zu Anlage 4

Nachtrag 8 mit Wirkung zum 01.04.2016

9.1 Annahmestellen bei den Krankenkassen *wird wie folgt aktualisiert:*

...

Knappschaft:

1 Annahmestelle (ohne mit Entschlüsselungsberechtigung)

1 2 Vorprüfstellen:

(BITMARCK und Knappschaft)

Annahmestelle der Knappschaft:

BITMARCK SERVICE GMBH

Lindenallee 6-8

45127 Essen

Landwirtschaftliche Krankenkassen:

1 Annahmestelle (ohne Entschlüsselungsberechtigung)

1 Vorprüfstelle

Annahmestelle der Knappschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkassen:

T-Systems International GmbH

für Datenträgerannahme Postfach 100341, 64203 Darmstadt

für DFÜ 0800/3324785 (DAV Hotline)

— dort wird die aktuelle DFÜ-Telefonnummer bekanntgegeben —

Annahme- und Vorprüfstelle der Innungskrankenkassen und der hkk:

BITMARCK SERVICE GMBH

Lindenallee 6-8

45127 Essen

...

Hinweis zur Abrechnung der neuen Zuschläge

1. Für die Zuschläge sind die folgenden Entgeltschlüssel zu verwenden:

- a) 47100021 Zuschlag Mehrkosten G–BA nach § 5 Abs. 3c KHEntgG (Neu)
(fester Eurowert je stationären Fall)

Zur Abrechnung dieses Zuschlages kann durch das Krankenhaus für ab dem 1. Januar 2016 stationär aufgenommene Patienten der vereinbarte feste Eurowert je stationären Fall abgerechnet werden.

- b) 47100022 Zuschlag Mehrkosten G–BA nach § 5 Abs. 3c KHEntgG (Neu) (prozentual)

Zur Abrechnung dieses Zuschlages werden in der Rechnung des Krankenhauses für ab dem 1. April 2016 stationär aufgenommene Patienten, sofern im Rechnungssatz enthalten, die folgenden Entgeltarten zur Berechnung herangezogen:

- 70xxxxxx DRG–Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG
 71xxxxxx Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD (§ 1 Abs. 2 Satz 1 FPV)
 oder tagesbezogene teilstationäre DRG–Fallpauschalen ab 2. Tag
 72xxxxxx Abschlag bei Verlegungen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 FPV)
 73xxxxxx Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD (§ 1 Abs. 3 Satz 1 FPV)
 760xxxxx Zusatzentgelt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 5 KHEntgG
 76ZExxxx Zusatzentgelt bundesweit nach Anlage 5 FPV
 762xxxxx Zusatzentgelt nach § 6 Abs. 2a KHEntgG
 85xxxxxx Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Abs. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG
 86xxxxxx Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG
 87xxxxxx Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte
 nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG
 88xxxxxx Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
 KHEntgG
 89xxxxxx Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte
 nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG

Der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt:

1. Summenbildung über die o.g. Entgeltarten, wobei Entgelte für Abschläge abzuziehen sind $[(\text{Entgeltbetrag}) \times (\text{Entgeltanzahl})]$
2. Multiplikation mit dem maßgeblichen Vomhundertwert
3. Division durch 100
4. kaufmännische Rundung auf 2 Nachkommastellen